

Kreisschreiben Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen	KRS-GEF-2022/01
---	-----------------

Stand: 16.02.2022

Einführungspauschale «Frühe Sprachförderung»

1. Grundlage

Am 10. November 2020 genehmigte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2020/1567 den Abschlussbericht des Projekts «Deutschförderung vor dem Kindergarten». Das definierte Modell der frühen Sprachförderung sieht ein Angebotsobligatorium ohne Besuchsobligatorium vor. Ziel ist, mit einer kantonsweiten Förderung des Spracherwerbes die Sprachkompetenzen von Kindern aufzubauen und zu stärken, die eineinhalb Jahre vor Kindergarteneintritt stehen und über geringe oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Der Aufbau der frühen Sprachförderung in den Einwohnergemeinden soll mit einem finanziellen Unterstützungsbeitrag unterstützt werden. Mit RRB Nr. 2022/57 vom 18. Januar 2022 genehmigte der Regierungsrat das Finanzierungsmodell bzw. die Einführungspauschale und legte fest, dass die zweckbestimmte Verwendung sowie die Auszahlungsmodalitäten in einer Weisung durch das dafür zuständige Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) zu regeln sind. Das AGS erlässt seine Weisung in Form des vorliegenden Kreisschreibens.

2. Ziel und Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt

- die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug der Einführungspauschale;
- die Festsetzung und Ausrichtung der Leistung des Kantons an die Einwohnergemeinden;
- die Aufsicht.

3. Beitrag an die Einwohnergemeinden

3.1. Grundsätzliches

3.1.1. Zuständigkeit

Die Einwohnergemeinden sind für die Einführung und Umsetzung der frühen Sprachförderung zuständig und verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltungs- oder Subventionsbeiträge des Kantons. Insbesondere kann die Umsetzung der Aufgaben nicht vom Erhalt oder der Höhe von finanziellen Unterstützungsbeiträgen des Kantons oder Dritter abhängig gemacht werden.

3.1.2. Aufbauphase für die Einführung der frühen Sprachförderung

Die gesetzliche Verankerung des Modells der frühen Sprachförderung mit einem Angebotsobligatorium ist ab 2024 vorgesehen. Das Modell beinhaltet sowohl die Erkennung von Kindern mit Sprachförderbedarf mittels Verfahren zur Sprachstandserhebung, wie auch ihr Besuch eines vorschulischen Förderangebotes.

Die vorgängige zweijährige Aufbauphase dient dem schrittweisen Strukturaufbau hin zu einem bedarfsgerechten Angebot.

3.2. Einmalige Einführungspauschale

Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der frühen Sprachförderung (Initialarbeiten) eine einmalige Pauschale.

Die Einführungspauschale ist für den zeitlich definierten Rahmen der zweijährigen Aufbauphase vorgesehen und unterstützt die Einführung der neuen Aufgabe auf kommunaler Ebene in den Jahren 2022

und 2023. Zur Einführung zählt neben der Schaffung der organisatorischen und strategischen Voraussetzungen (Strategieentwicklung) auch die Erweiterung bzw. Anpassung der Förderangebote (Qualitätsentwicklung). Zur Qualitätsentwicklung zählen auch Weiterbildungen. Den verantwortlichen Stellen in den Einwohnergemeinden wird empfohlen, die Einführungspauschale ebenfalls für solche Leistungen einzusetzen. Wie die Einwohnergemeinden die Einführungspauschale auf diese beiden Bereiche aufteilen, liegt in deren Ermessen. Ausschlaggebend dafür ist der individuelle Bedarf.

3.2.1. Pauschalisiertes Abgeltungsmodell

Die Einführungspauschale wird in Form einer Pauschale ausbezahlt. Damit soll auf Seiten Kanton und Einwohnergemeinden kein hoher administrativer Aufwand entstehen.

3.2.2. Höhe der Pauschale

Die Höhe der Pauschale bemisst sich an der Gemeindegrösse¹. Die Pauschale beträgt mindestens Fr. 4000. Die Verteilung gestaltet sich wie folgt:

- Einführungspauschale von Fr. 4000 bei einer Einwohnerzahl bis 3000;
- Einführungspauschale von Fr. 7000 bei einer Einwohnerzahl zwischen 3001 bis 6000;
- Einführungspauschale von Fr. 10'000 bei einer Einwohnerzahl zwischen 6001 und 9000;
- Einführungspauschale von Fr. 13'000 bei einer Einwohnerzahl ab 9001.

3.2.3. Voraussetzungen

Die Pauschale wird einmalig ausbezahlt, sofern die Einwohnergemeinde mittels Formular «Selbstdeklaration» (vgl. Anhang 02) erklärt

- dass sie bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen zur Einführung des Modells der frühen Sprachförderung schaffen wird. Dies beinhaltet die Erkennung von Kindern mit Sprachförderbedarf mit einem Verfahren zur Sprachstandserhebung und deren Besuch eines vorschulischen Förderangebots. Ebenfalls hat hierzu die Zuständigkeitsklärung innerhalb der Einwohnergemeinde und die institutionelle Verankerung der Verwaltungsaufgabe zu erfolgen.

Zudem müssen die nachfolgenden Angaben eingereicht werden:

- Ein Portrait der Einwohnergemeinde über
 - bekannte Angebote in der Einwohnergemeinde (Kindertagesstätten, Spielgruppen, Tagesfamilien / Kapazitäten);
 - die Anzahl kommende Einschulungen im Schuljahr 2022/2023;
 - den geschätzten Anteil der Kinder mit Förderbedarf (z.B. anhand der DaZ-Zahlen im ersten Kindergartenjahr);
 - bestehende Tarifmodelle in den bekannten Angeboten.
- Eine Bestätigung, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht wurden.

3.2.4. Empfehlungen

Im Rahmen der zweijährigen Aufbauphase gilt es, die notwendigen Voraussetzungen für das Modell der frühen Sprachförderung zu schaffen. Den Einwohnergemeinden wird dazu empfohlen, folgende Strukturen für ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen²:

- die relevanten Akteurinnen und Akteure sind in der Einwohnergemeinde identifiziert und vernetzt;

¹ Vgl. Anhang 01

² Vgl. [Umsetzungskonzept](https://www.schulaffaer.ch/umsetzungskonzept) Frühe Sprachförderung, Ziffer 3.2.1, abrufbar unter: so.ch/fruehe-foerderung

- die Bedarfserhebung ist erfolgt;
- geeignete Angebote sind bereitgestellt;
- die Fachpersonen der Sprachförderangebote sind bedarfsgerecht gefördert;
- ein Tarifmodell (einkommensabhängige Elterntarife) ist eingeführt oder in bestehende Modelle (z.B. in Form von Betreuungsgutscheinen) integriert.

3.3. Rückforderungen

Der Kanton kann die Ausrichtung der Beiträge verweigern bzw. bereits ausgerichtete Beiträge zurückfordern, wenn die Mittel durch die Einwohnergemeinden nicht zweckbestimmt, gemäss Ziffer 3.2, eingesetzt werden.

4. Modalitäten

4.1. Allgemein

Jede Einwohnergemeinde kann einmalig die Einführungspauschale im Rahmen der Aufbauphase geltend machen.

4.2. Form und Fristen

Der Kanton gibt die Form des Antrages vor. Es ist folgendes Dokument einzureichen:

Anhang	Beschreibung	Eingabefrist
Nr. 02	Selbstdeklaration	31.07.2022

Die Ausrichtung des Betrages Anfang September 2022 an die Einwohnergemeinden kann abhängig gemacht werden von der vollständigen und fristgerechten Einreichung des Antrages.

4.3. Unterstützungsleistungen AGS

Das AGS berät und unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Einführung der frühen Sprachförderung. Folgende Hilfsmittel werden den Einwohnergemeinden zukünftig zur Verfügung stehen:

- Beispielprozess Gemeinde für die Einführung der frühen Sprachförderung;
- Budgetvorlage zur Erstellung einer Spielgruppen-Vollkostenrechnung;
- Sprachstandserhebung: Instrument und Auswertung;
- Merkblatt zur Qualitätsentwicklung;
- Muster Tarifmodell.

5. Anmerkung zur Verwendung des Bettagsfranken 2022

In Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wird der «Gemeindeanteil» des Bettagsfrankens (Fr. 100'000) für die Einführung der frühen Sprachförderung verwendet (vgl. Ziffer 2.2, RRB Nr. 2022/57 vom 18. Januar 2022). Der Betrag ist in der Summe des zu verteilenden Betrags gemäss Ziffer 3.2.2 hiavor eingerechnet. Der Bettagsfranken hat den Zweck, lokale, kommunale oder regionale Projekte und Massnahmen finanziell zu unterstützen. Mit den Beiträgen können u.a. nicht regelmässig anfallende Ausgaben mitfinanziert werden. Darüber hinaus gehende Gesuche an den Kanton für Beiträge im Zusammenhang mit dem Aufbau der frühen Sprachförderung können nicht bewilligt werden.

6. Aufsicht

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Die Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, soweit durch die Ausrichtung der Staatsbeiträge nicht die Kantonale Finanzkontrolle gemäss § 62 Abs. 1 Bst. e Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (BGS 115.1; WoV-G) zuständig ist. Vorbehalten bleibt

die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; Subventionsgesetz, SuG). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Einwohnergemeinden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

Anhang:

- Nr. 01: Beiträge an die Einwohnergemeinden
- Nr. 02: Selbstdeklaration

Verteiler:

- Präsidien der Einwohnergemeinden